

26

21.12.2001

Siehe Rückseite

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Nr.	Bezeichnung	Seite
93	Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna Süd“	251
94	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ vom 14.12.2001	253
95	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 93 „nördlich der HansasträÙe“ vom 14.12.2001	256
96	Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 14.12.2001	259
97	Satzung der Stadt Unna über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ vom 14.12.2001	262
98	Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ vom 14.12.2001	265
99	43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ vom 14.12.2001	268
100	Widmung der Verkehrsflächen „Martinstraße tlw. und Schützenhof“ in Unna	271
101	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2001	273
102	3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 18.12.2001	296
103	Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001	298
104	1. Änderungssatzung der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 18.12.2001	305
105	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Unna vom 14.12.2001	306
106	1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Unna (Friedhofsatzung) vom 14.12.2001	309
107	Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001	311

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna Süd“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Hellweg-Kaserne an der Iserlohner Straße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.11.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna Süd“ gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

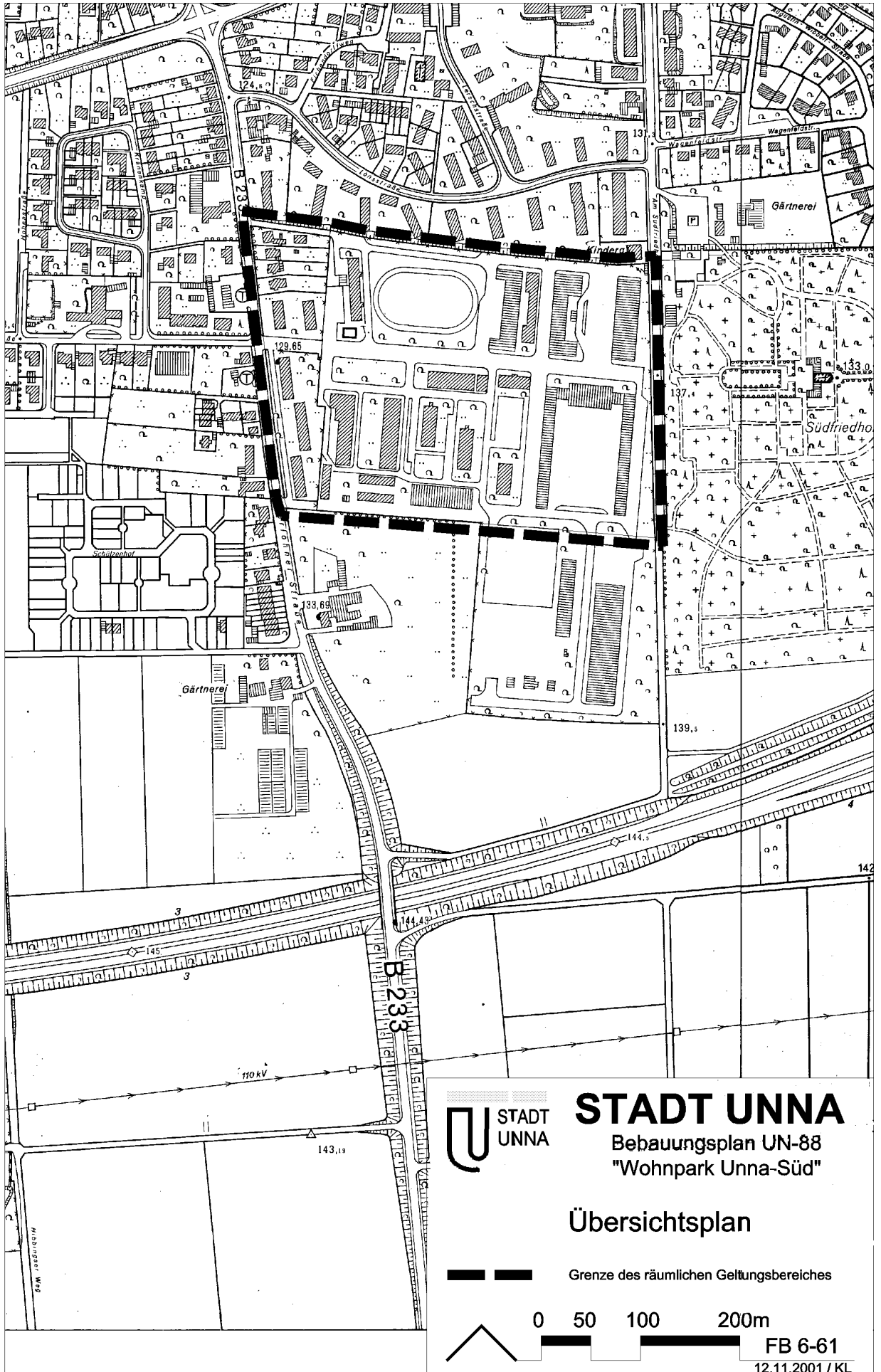
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 193, 432, 433, 438, 396 und 627, Flur 21, Gemarkung Unna,
im Osten durch die Straße „Am Südfriedhof“,
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 34, Flur 21, Gemarkung Unna sowie
im Westen durch die Iserlohner Straße.

Die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-93/21. Dezember 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.11.2001 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden von der Südgrenze des Westfriedhofes, der Westgrenze des Flurstückes 400, Flur 31, Gemarkung Unna (früherer Lindenweg) und der Massener Straße,
im Osten vom Westring,
im Süden von einer Parallelen ca. 40 m südlich zur Massener Straße, der Westgrenze des Flurstückes 447, Flur 28, Gemarkung Unna sowie dem Weg, der von der Ludwig-Richter-Straße zum Käthe-Kollwitz-Ring führt und
im Westen vom Käthe-Kollwitz-Ring.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

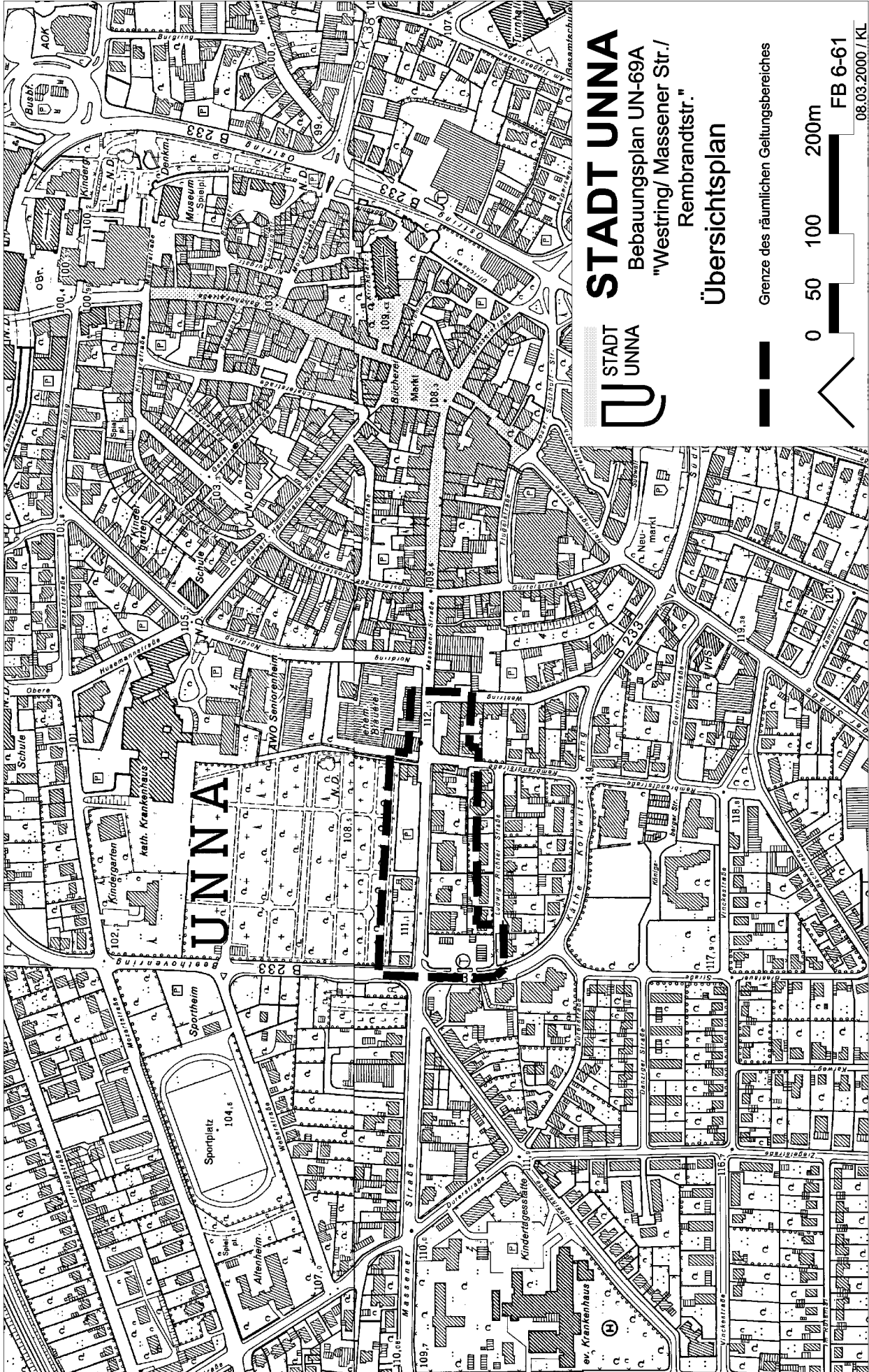
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-94/21. Dezember 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 93 „nördlich der HansasträÙe“ vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.11.2001 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 93 „HansasträÙe“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden durch die Königsborner Straße,
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 447, Flur 1, Gemarkung Unna,
im Süden durch die HansasträÙe und
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 447, Flur 1, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 93 „HansasträÙe“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 93 „HansasträÙe“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

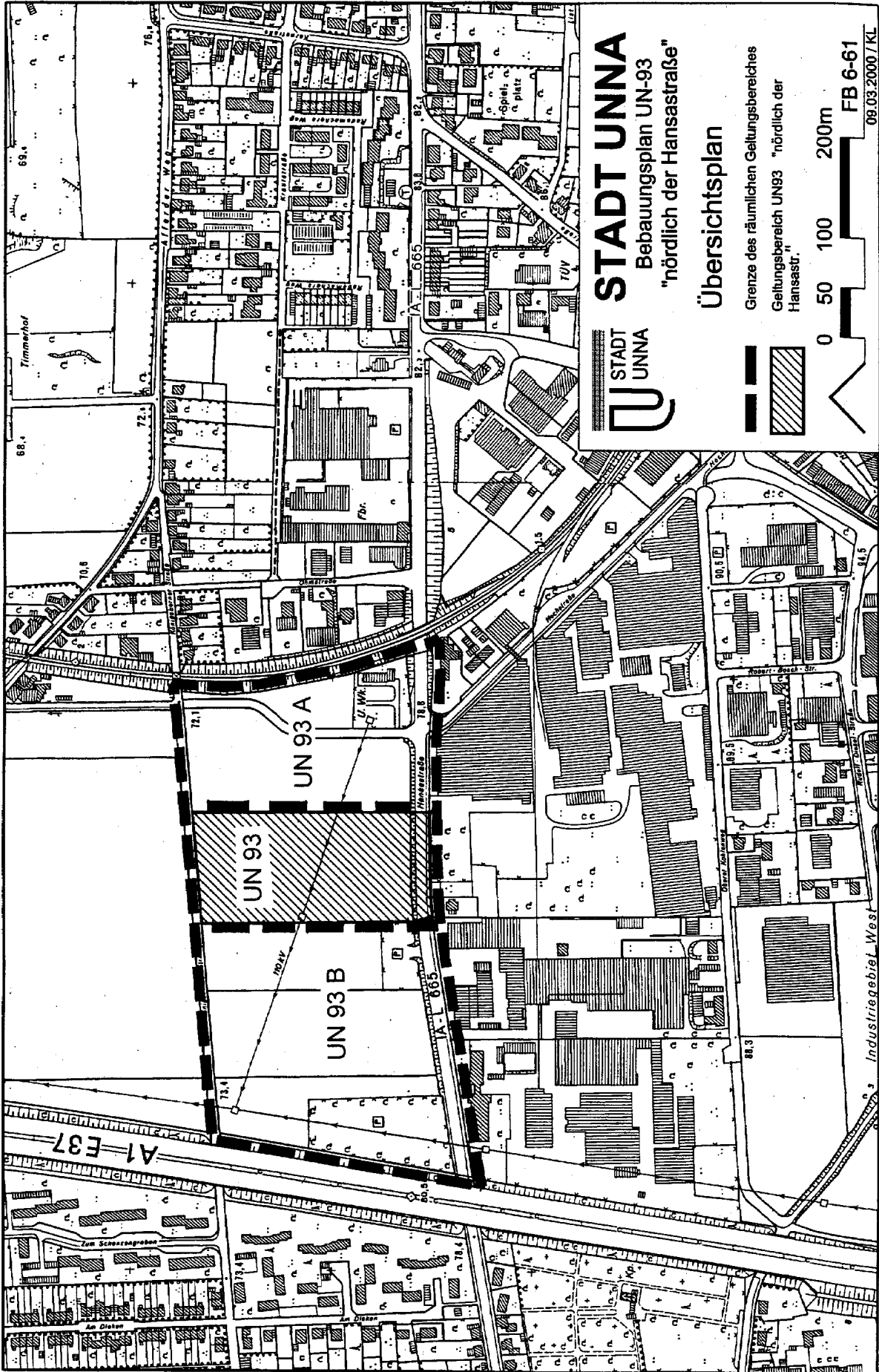
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-95/21. Dezember 2001



Anlage zum ABl. StUN 26-95/21. Dezember 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 17. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“, die am 21.12.1999 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Der Zeitraum wird am 21.12.2001 ablaufen.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 21.12.2001 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ tritt am 21.12.2001 in Kraft. Sie tritt spätestens am 21.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 26-96/21. Dezember 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 den Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) befindet sich südöstlich der Stadtmitte Unna oberhalb der Bundesautobahn A44 und nördlich des Südfriedhofes an der Straße „Am Südfriedhof“, und wird begrenzt,

im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 179 - 182, 241, 244 sowie 734, Flur 21, Gemarkung Unna,

im Osten von den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 247 - 249 und 280, Flur 21, Gemarkung Unna,

im Süden durch den Südfriedhof sowie

im Westen durch die Straße „Am Südfriedhof“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

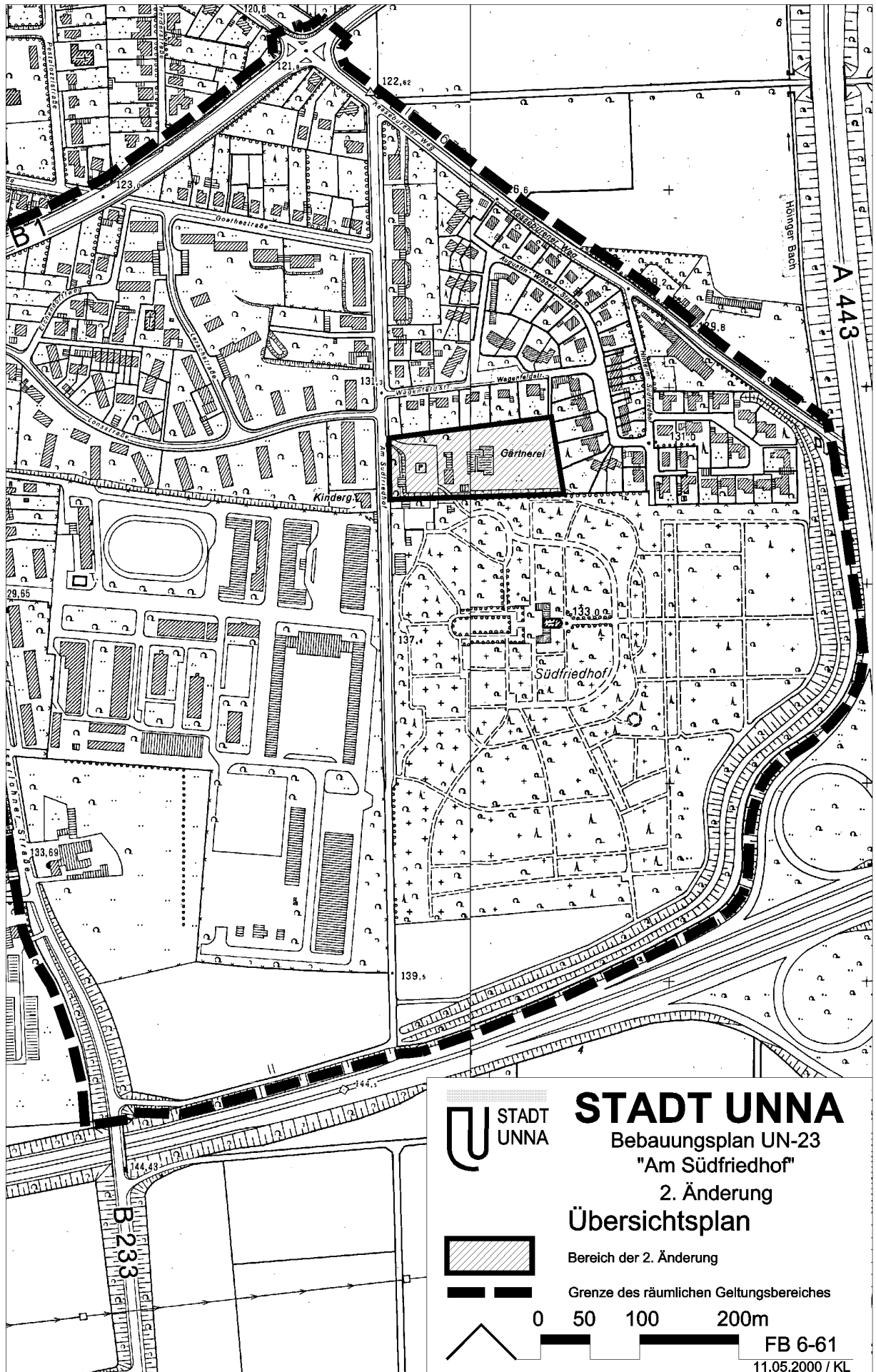
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-97/21. Dezember 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ vom 14.12.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2001 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Vaersthausener Straße und deren Verlängerung nach Osten,
im Osten durch eine Parallele ca. 6 Meter östlich zur Friedrich-Ebert-Straße,
im Süden durch den Afferder Weg, die Friedrich-Ebert- und Parkstraße sowie
im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 684 und deren Verlängerung nach Süden, die Nordgrenze des Flurstückes 684, die Westgrenzen der Flurstücke 698 (tlw.), 456 (tlw.), die Südwestgrenze des Flurstückes 807, die Südostgrenze des Flurstückes 710, die Südwestgrenze des Flurstückes 678, die Süd- und Westgrenze des Flurstückes 708 sowie die Westgrenzen der Flurstücke 707 und 709, alle Flur 3, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

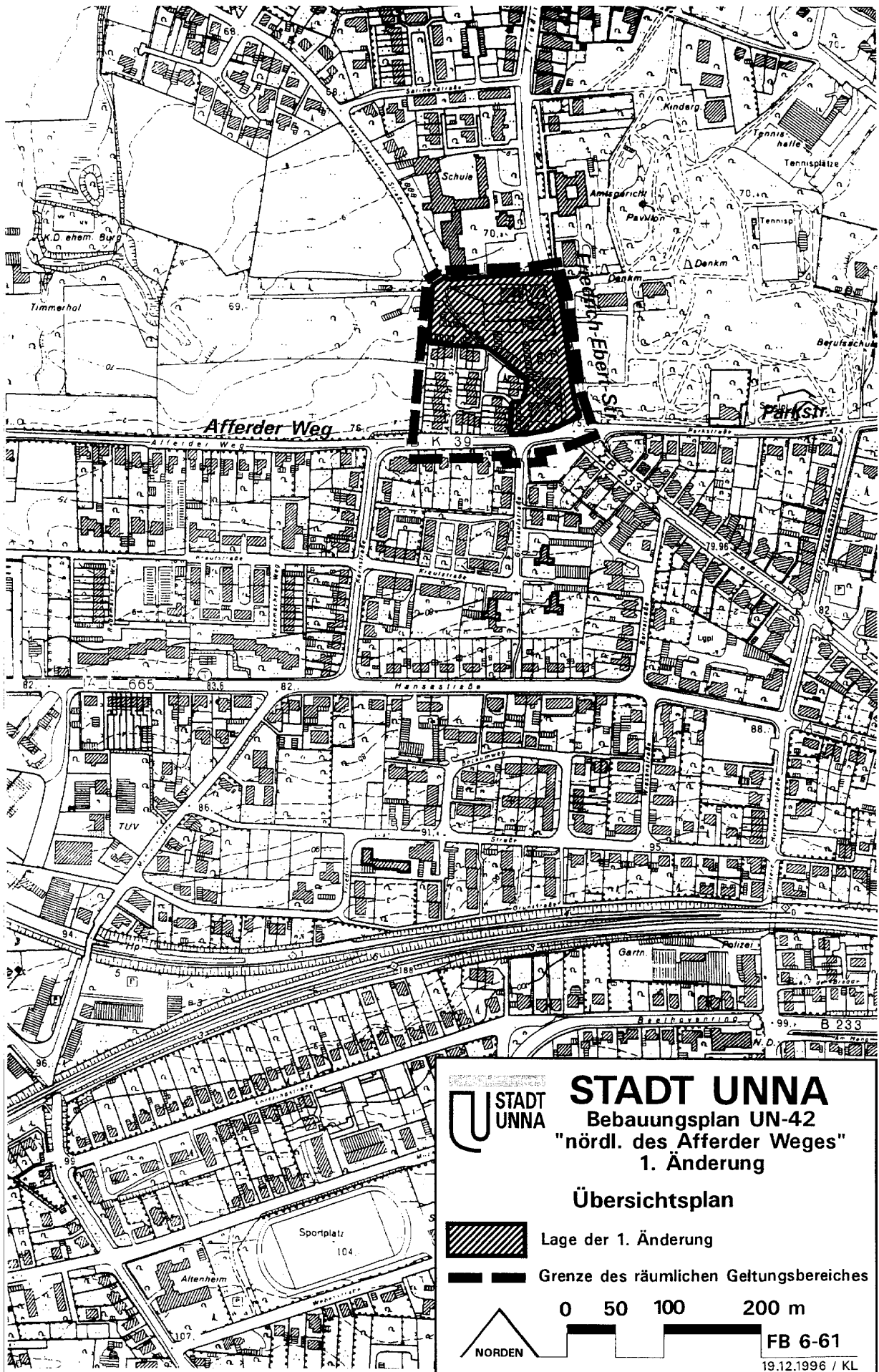
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-98/21. Dezember 2001



Anlage zum ABl. StUN 26-98/21. Dezember 2001

B E K A N N T M A C H U N G

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ vom 14.12.2001

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 30. November 2001
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-11/01
Im Auftrag
gez. Fromm

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 30.11.2001 die vom Rat der Stadt Unna am 20.09.2001 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-99/21. Dezember 2001

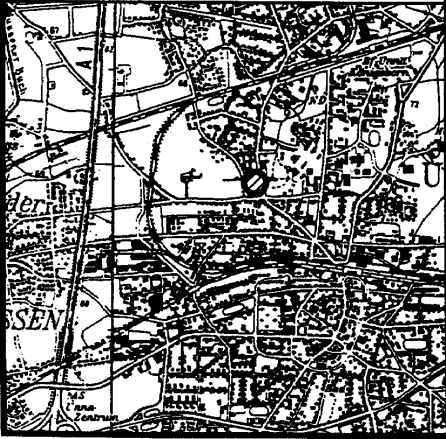
Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979






Entwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M.= 1:50000



STADT UNNA
Flächennutzungsplan
43. Änderung

-  Wohnbauflächen
-  gemischte Bauflächen
-  Grünflächen



M = 1:10000

FB 6-61
16.07.1999 / KL

Widmung der Verkehrsflächen „Martinstraße tlw. und Schützenhof“ in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 15.11.2001 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Verkehrsflächen „Martinstraße tlw. und Schützenhof“, werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmenden Flächen sind im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.

Die Widmung wird zum 01.01.2002 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

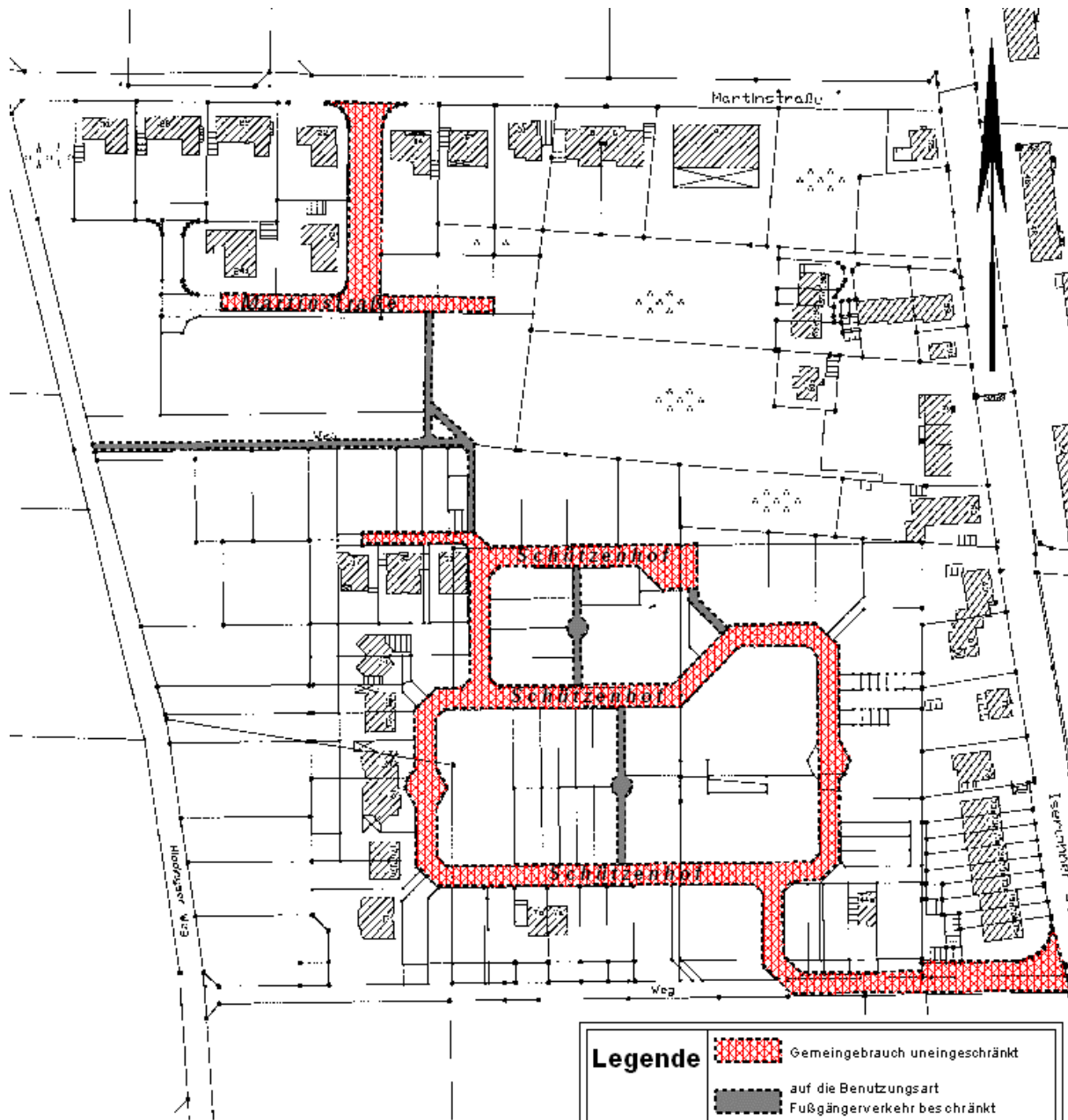
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 03. Dezember 2001


STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 26-100/21. Dezember 2001



Legende	 Gemeingebrauch uneingeschränkt
	 auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt

	Tiefbauamt
	Maßnahme: Widmung der Verkehrsflächen „Schützenhof“ & „Martinstraße“ tlw.
	Plandarstellung: zu widmende Flächen
	Gemarkung: Unna Flur: 21

Anlage zum ABl. StUN 26-100/21. Dezember 2001

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2001

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV NW S. 718) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 13.12.2001 die vorliegende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Unna betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und Fußgängerstraßen sowie Fußgänger- geschäftsstraßen ohne selbständige oder abgesetzte Gehwege ist je ein Streifen zu beiden Seiten von
 - 1 m Breite bei Fahrbahnen und
 - 2 m Breite bei Fußgängerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen als Gehweg anzusehen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jedoch jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr
zu säubern.

Reinigungsklasse I

durch die Stadt Unna die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich siebenmal

Reinigungsklasse II

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich zweimal

Reinigungsklasse III

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich einmal

Reinigungsklasse IV

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege vierzehntägig

Reinigungsklasse V

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich einmal

Reinigungsklasse VI

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege vierzehntägig

Reinigungsklasse VII

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege bei Schnee und Eisglätte, im übrigen durch den Eigentümer die Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich einmal.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGZ, A, IÖ und ÜÖ bedeuten:

Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend

- dem Fußgängergeschäftsverkehr, Fußgängerzone	FGZ
- dem Anliegerverkehr	A
- dem innerörtlichen Verkehr	IÖ
- dem überörtlichen Verkehr	ÜÖ

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen sind.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in den Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bietet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Veranlagungsgrundlagen

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen (§ 3 Abs. 1). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt i. S. d. Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

Bei Hinterliegern werden die Grundstücksseiten berücksichtigt, die den zu reinigenden öffentlichen Straßen zugewandt sind. Als der Straße zugewandt gelten Grundstücksseiten, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verlaufen.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und keine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an den abzweigenden Teil (nicht gereinigt und unselbständig) einer Erschließungsanlage an, wird eine gedachte Verlängerung dieses Erschließungsanlagenteils gezogen. Die sich dann mit den Grundstücksgrenzen - bzw. deren gedachter Verlängerung - ergebenden Schnittpunkte sind Grundlage zur Ermittlung der zu veranlagenden Frontmeter.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2).

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	48,72	---	---	---	---	---
A	23,13	7,16	3,96	2,36	---	---
IÖ	23,13	7,16	3,96	2,36	---	---
ÜÖ	---	7,16	3,96	2,36	---	---

- (5) Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 0,76 €

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentums- bzw. Erbbaurechtswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 1. Juli in einem

Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung (gegen die §§ 2 und 3) können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 € Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl., I 481; III 454-1) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letztes ÄndG v. 26. Januar 1998 (BGBl. I 156. 340). Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25. Februar 1983 außer Kraft.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-101/21. Dezember 2001

Straßenverzeichnis

zur

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18.12.2001**

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Ackerstraße	Mi	A	III	
Ackerstraße	Mi	A	V	Stichstraßen
Adalbert-Stifter-Straße	Ma	A	V	
Adlerweg	Af	A	VII	
Adolph-Kolping-Weg	Mi		III	
Afferder Weg	Mi	ÜÖ	III	Fr- Ebert-Str. bis Ortsausgang Unna-Mitte
Ahornstraße	Mi	I	III	
Ajkaer Straße	Kö	A	V	
Akazienweg	Mi	A	III	
Alfred-Nobel-Straße	Mi/Ue	IÖ	III	
Alleestraße	Ke	A	VI	
Altendorfer Straße	Bi	ÜÖ	III	Ortsdurchfahrt
Am Afferder Mühlbach	Af	A	V	
Am alten Bach	Lü			Klassifizierung nach Fertigstellung
Am alten Schacht	Kö	A	V	
Am Bahnhof	He	A	VI	
Am Born	Ma	A	V	
Am Brauck	Whe	A	V	
Am Budberg	Mi		III	nach Fertigstellung
Am Dieken	Ma	A	V	
Am Freizeitbad	Ma	A	III	
Am Griffelmarkt	Ke	A	V	
Am Hang	Mi	A	III	
Am Hertinger Tor	Mi	A	V	
Am Kastanienhof	Mi	A	III	
Am Keilbrink	Lü	A	VI	
Am Kesseborn	Ke	A	VI	
Am Koppelbrink	Af	A	VI	
Am Loerweg	Ke	A	VII	bis Auf dem Rott
Am Ludwigsbau	Kö	A	III	
Am Ostenberg	Bi	ÜÖ	III	Ortsdurchfahrt
Am Pfauenufer	Ma	A	III	von Siegfriedstr. bis Einmündung Im Kamp
Am Pfauenufer	Ma	A	V	ab Im Kamp
Am Predigtstuhl	Mi	A	III	Von Talstraße bis Rehfeuters Kamp
Am Rabenkamp	Ma	A	V	
Am Ringofen	Mi	A	III	
Am Roten Gradierwerk	Kö/Af	A	III	außer Stichstraßen
Am Roten Gradierwerk	Kö/Af	A	V	Stichstraßen
Am Rüschebach	He	A	VI	
Am Rutenborn	Bi	A	VI	
Am Rüterbusch	Bi	A	VI	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Am Salinengraben	Kö	A	III	
Am Schleppwege	Ma	A	V	südl. Teilstück H.-Heine-Str. (von Massener Kirchweg in nördl. Richtung)
Am Steinknapp	Bi	A	VII	nach Fertigstellung
Am Stuckenberg	Ma	A	VII	
Am Südfriedhof	Mi	A	III	bis Haupteingang Südfriedhof
Am Teich	Af	A	VI	
Am Tiggesgraben	Mi	A	III	
Am Ufer	Bi	A	VI	
Am Wilhelmsbau	Kö	A	III	
An der alten Mühle	He	A	VI	
An der Feuermaschine	Af	A	III	
An der Katharinenkirche	Mi	I	II	
An der Laar	Lü	A	VI	
An der Röhrenstrecke	Kö	A	III	außer Blumenstr. bis Bachlauf
An der schwarzen Saline	Af	A	V	nach Fertigstellung
An der Steinkuhle	Mi	A	V	
An der Vaerstbrücke	Kö	A	V	
Aspersweg	Mi	A	VII	
Asternweg	Kö	A	V	
Auf dem Höing	Ue	A	V	
Auf dem Rott	Ke	A	VII	innerhalb der bebauten Grundstücke
Auf dem Rott	Ke	A	VI	freie Strecke bis Loerweg (VII nach Bebauung)
Auf dem Siepen	He	I	III	
Auf dem Tigge	Ma	A	V	
Auf dem Winkel	He	A	VII	K 38 bis Wallgraben
Auf der Bleiche	Ma	A	V	
Auf der Bredde	Mi	A	V	
Auf der Höhe	Bi	A	VI	
Auf der Tüte	Ma			Landesstelle Massen
Auf'm Kley	Bi	A	VI	
Augustastraße	Kö	A	III	
August-Bebel-Straße	Mi			Klassifizierung nach Fertigstellung
Augustin-Wibbelt-Straße	Mi	A	III	außer Sackgasse
Augustin-Wibbelt-Straße	Mi	A	V	Sackgasse
August-Schmidt-Straße	Kö	A	VI	
Bachstraße	Mi	A	III	
Bahnhofstraße	Mi	FGZ	I	von Wasserstraße bis Königsborner Tor

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Bahnhofstraße	Mi	IÖ	II	von Königsborner Tor bis Bergische Straße
Barbaraweg	Kö	A	VI	
Baumschulenweg	Mi	A	V	
Baumstraße	Ke	ÜÖ	VII	Ortsdurchfahrt
Beethovenring	Mi	ÜÖ	II	
Bergenkamp	Mi	A	III	
Bergische Straße	Mi	IÖ	III	
Bergpfad	Mi	A	III	
Bergstraße	Ma	A	VII	
Bergweg	Bi	A	VII	
Berliner Allee	Mi	IÖ	III	
Bertolt-Brecht-Straße	Ma	A	V	
Biesenkamp	Ma	A	V	
Billmericher Dorfstraße	Bi	A	VII	
Birkenweg	Mi	A	III	
Bismarckstraße	Ma	IÖ	III	Von Mass. Hellweg bis Robert-Koch-Weg
Bismarckstraße	Ma	IÖ	VII	ab Robert-Koch-Weg bis Bundesbahn
Blumenstraße	Kö	A	III	
Böckenweg	Si	A	VI	
Bocksbornweg	Ue	A	VI	
Bockumweg	Mi	A	III	
Borchardstraße	Lü	A	VI	
Böringkamp	He	A	VI	
Bornekampstraße	Mi	A	III	von Südring bis Brücke B1
Bornekampstraße	Mi	A	VI	zwischen Brücke B1 und Talstraße
Bornstraße	Mi	A	V	
Bremer Straße	Kö	A	III	nach Fertigstellung
Breslauer Straße	Mi	A	III	
Brockhausstraße	Mi	A	III	
Bruchstraße	Mü	ÜÖ	III	
Brunnenhäuserstraße	Kö	A	III	
Buchenstraße	Mi	A	III	asphaltierter Bereich bis Wendehammer
Buchsbaumweg	Mi	A		Klassifizierung nach Fertigstellung
Büddenberg	Ma	A	III	Massener Hof bis BAB
Büddenberg	Mi	A	IV	von Massener Straße bis Durchstich
Büddenberg	Mi	A	III	von Bahn bis Rudolph-Diesel-Str. (nach Fertigstellung)

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Buderusstraße	Ma	IÖ	III	ohne Nebenstraßen
Burgring	Mi	A	III	
Burgstraße	Mi	IÖ	III	
Buschstraße	Bi	ÜÖ	VII	
Bussardstraße	Af	A	III	außer Stichstraßen
Bussardstraße	Af	A	V	Stichstraßen und Fußgängerbereich
Carl-Zuckmayer-Straße	Ma	A	V	
Colonie	Kö	A	V	
Dahlienstraße	Kö	A	III	
Dahlweg	St	A	VII	
Damaschkeweg	Mi	A	III	
Danziger Straße	Mi	A	III	
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	He	A	V	nach Fertigstellung
Döbelner Straße	Mi	IÖ	III	
Dornsteinweg	Kö	A	III	
Dorotheenstraße	Kö	A	III	
Dortmunder Straße	Af	ÜÖ	III	von Hsnr. 52 bis 21 (Ortsdurchfahrt)
Dortmunder Straße	Ma	ÜÖ	III	von Hsnr. 96 bis hinter Abzweig Buderusstraße (Ortsdurchfahrt)
Dr. Rudolf-Quast-Straße	Mi	IÖ	III	nach Fertigstellung
Dreherstraße	Kö	A	III	
Dreihausen	He	A	VI	
Dreishofstraße	Ue	A	IV	
Dreishofstraße	Ue	A	VII	außerhalb des Hochbordbereichs
Dresdner Straße	Kö	A	III	
Dreuscherstraße	Lü	A	VI	
Dürerstraße	Mi	A	III	
Effertzstraße	Kö	A	III	
Eibenweg	Mi	A	VI	
Eichendorffweg	Mi	A	V	
Eichenstraße	Mi	IÖ	III	
Eiligenkamp	Ma	A	V	
Einsteinstraße	Ue	IÖ	III	
Eintrachtstraße	Ma	A	V	
Elserstraße	St	A	VI	
Emil-Bennemann-Straße	Ma	A	V	
Emscherstraße	Ma			Landesstelle Massen
Erbsälzerweg	Kö	A	III	
Erich-Kästner-Straße	Ma	A	V	
Erlenweg	Mi	A	IV	
Eschenweg	Mi	A	IV	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Eulenstraße	Mi	IÖ	III	
Falkstraße	Mi	IÖ	III	von Massener Straße bis Eichenstr.
Falkstraße	Mi	A	III	von Eichenstr. bis Kiefernweg
Fanny-Mendelssohn-Straße	Mi	A	V	nach Fertigstellung
Feldmühlenweg	He	A	VI	
Feldstraße	Mi	ÜÖ	III	von Massener Straße bis nördl. Auf- fahrt B1
Feuerdornweg	Ue	A	V	nach Fertigstellung
Fichtenweg	Mi	A	VI	
Fliederstraße	Kö	A	III	
Florianstraße	Ma	A	III	
Flügelstraße	Mi	IÖ	I	von Hertingerstr. bis Hsnr. 13
Flügelstraße	Mi	IÖ	II	von Hsnr. 13 bis Gürtelstraße
Föhrenweg	Mi	A	V	Klassifizierung nach Fertigstellung
Formerstraße	Kö	IÖ	III	
Fr.-Ebert-Straße	Mi/Kö	ÜÖ	III	
Fr.-List-Straße	Mi	A	III	
Fr.-Winter-Straße	Kö	A	V	
Frankfurter Straße	Kö	A	III	außer Stichwege
Frankfurter Straße	Mi	A	V	Stichwege
Freiligrathstraße	Mi	A	III	von Morgenstr. bis Lessingstr.
Freiligrathstraße	Mi	A	V	von Lessingstr. bis Körnerstraße
Friedensstraße	Ma	A	V	
Friedhofsweg	He	A	VI	
Friedrich-List-Straße	Mi		III	
Friedrichstraße	Kö	A	V	
Fröndenberger Straße	Ke	ÜÖ	III	von Am Loerweg bis Bahbrücke
Fröndenberger Straße	Ke	ÜÖ	VII	übrige Bereiche Ortsdurchfahrt
Gabelsbergerstraße	Kö	A	III	
Gadumerstraße	Kö/Af	IÖ	III	
Gartenstraße	Mi	A	VII	
Gerberstraße	Ma	A	V	
Gerh.-Hauptmann-Straße	Mi	IÖ	III	
Gerichtsstraße	Mi	A	III	
Gertrudenstraße	Kö	A	V	
Gesellschaftsstraße	Mi	IÖ	V	außer Teilstück zwischen Schäfer- u. Bahnhofstraße
Gesellschaftsstraße	Mi	IÖ	III	Teilstück zwischen Schäfer- u. Bahn- hofstraße
Gießerstraße	Kö	IÖ	III	
Ginsterweg	Mi	A	III	
Glückaufstraße	Mi	A	III	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Glückaufweg	Mi			Fußweg
Goethestraße	Mi	A	III	außer Hsnr. 2 u. 4 und Teil zwischen Iserlohner Str. und B1
Goethestraße	Mi	A	IV	zwischen Iserlohnerstr. u. B1
Grabengasse	Mi	A	III	
Grenzstraße	Mi	A	V	
Grillostraße	Kö	A	III	
Grüner Weg	He	A	VI	
Grünstraße	Mi	A	V	
Gudrunstraße	Ma	A	V	
Güldener Trog	Mi	A	V	
Gürtelstraße	Mi	IÖ	III	
Gutenbergstraße	Ma	A	VI	
Gutglück-Weg	Bi	A	V	
Gutsweg	Wh	A	VI	
Habbeskamp	Lü	A	V	
Habichtstraße	Kö	A	III	außer Stichstraßen
Habichtstraße	Kö	A	V	Stichstraßen
Hacheneý	St	IÖ	VII	von Vor dem Holz bis Stockumer Weg
Hainbuchenweg	Mi	A	V	nach Fertigstellung
Hallohweg	Af	A	III	von Hsnr. 77 bis Kamener Straße
Hamburger Straße	Kö	A	III	
Hammer Straße	Kö	A	III	Stichstraße zum Kissenkamp
Hammer Straße	Mi/Kö	ÜÖ	III	von Fr.-Ebert-Str. bis südl. Einfahrt Kissenkamp
Händelstraße	Mi	A	V	
Handwerkstraße	Ma	IÖ	III	
Hansastraße	Mi/Ma	ÜÖ	III	außer Stichstraßen
Hansastraße	Mi/Ma	A	V	Stichstraßen
Hans-Böckler-Straße	Mi	IÖ	III	
Hardenbergstraße	Kö	A	III	
Harkortstraße	Mi	A	III	
Hauptstraße	Si	ÜÖ	VII	Ortsdurchfahrt
Hebbelstraße	Mi	A	III	
Heckenstraße	He	A	VI	
Heckmanns Winkel	Ma	A	V	
Heerener Straße	Mü	ÜÖ	III	von Hsnr. 23 bis Im Erley (Hochbordbereich)
Heerener Straße	Mü	ÜÖ	VII	außerhalb des Hochbordbereiches/ Ortsdurchfahrt

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Heggeweg	Mü	A	V	
Heidestraße	Kö	A	V	
Heimsaat	Si	A	VI	
Heinrich-Heine-Straße	Ma	A	V	
Heinrich-Hertz-Straße	Ue	IÖ	III	nach Fertigstellung
Heinrich-Kopp-Straße	He	A	V	
Heinrich-Lange-Weg	Mü	A	V	
Heinrichstraße	Kö	A	III	von Grillostr. bis Herrmannstr.
Heinrichstraße	Kö	A	VII	von Herrmannstr. in östl. Richtung Stichstraße
Heisenbergstraße	Mi	IÖ	III	
Hellweg	Mi	IÖ	III	von Uhlandstr. bis Bundesbahn- brücke
Hellweg	Mi	A	III	von Uhlandstr. bis Ostring
Hellweg	Mi	A	V	Zufahrt Fa. Breitenbach
Hemmerder Bahnhofstraße	He	IÖ	III	
Hemmerder Dorfstraße	He	ÜÖ	III	
Hemmerder Hellweg	He	A	VI	
Hemmerder Kirchplatz	He	A	VI	
Hemmerder Landwehr	He	A	VII	
Hemmerder Tigge	He	A	VI	
Hemmerder Wallgraben	He	A	VII	
Hemmerder Weg	Wh	ÜÖ		Kreisstraße
Herderstraße	Mi	A	III	
Herderstraße	Mi	A	VII	von Kessebürener Weg bis B1
Hermann-Hesse-Straße	Mi	A	V	
Hermannstraße	Kö	A	III	
Herman-Plater-Straße	He	A	VI	
Hertingerstraße	Mi	FGZ	I	von Alter Markt bis Flügelstraße
Hertingerstraße	Mi	IÖ	I	von Flügelstraße bis Hsnr.26
Hertingerstraße	Mi	IÖ	II	von Hsnr. 26 bis Käthe-Kollwitz-Ring
Hertingerstraße	Mi	ÜÖ	III	von Käthe-Kollwitz-Ring bis Ulmen- straße
Hertingerstraße	Mi	ÜÖ	VII	von Ulmenstr. bis Hillering
Hibbingser Weg	Mi	A	V	
Hibiskusweg	Kö	A	V	
Hinter dem Holz	Lü	A	VI	
Hinterm Gradierwerk	Kö	A	III	
Hinterm Südfriedhof	Mi	A	V	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Hinterstraße	Lü	A	VI	
Hochstraße	Mi	IÖ	III	
Höhenstraße	Mi	A	V	
Hohlweg	Mü	A	VII	
Höingstraße	Mi	IÖ	III	
Holbeinstraße	Mi	A	III	
Hollmanns Kamp	He	A	VI	
Holtumer Weg	He	A	VI	
Holzwickeder Straße	Bi	IÖ	VII	
Hortensienweg	Kö/Ue	A	VII	
Hubert-Biernat-Straße	Kö	IÖ	III	
Im Erley	Mü	A	VI	
Im grünen Winkel	Mi	A	III	
Im Kamp	Ma	IÖ	III	außer Stichstraßen
Im Kamp	Ma	A	V	Stichstraßen
Im Ostkamp	He	A	VI	
Im Rutental	Mi	A	III	
Im Stift	Ue	A	VII	
Im stillen Winkel	Lü	A	VI	
Im Storksbach	Mü	A	VI	
Im Vollhorst	Af	A	VI	
Im Wiesengrund	Ma	A	V	
In den Bruchgärten	Mü	A	VI	
In der Grachte	He	A	VI	
In der Kühle	Af	A	VI	
Industriestraße	Kö	A	III	
Iserlohner Straße	Mi	ÜÖ	III	von Wasserstraße bis Gärtnerei Wegmann Hsnr. 79 (Ortsdurchfahrt)
Isinggrund	He	A	VI	
Jägerweg	Mi	A	III	außer Stichwege
Jägerweg	Mi	A	V	Stichwege
Jahnstraße	Mi	A	III	
Jasminweg	Mi	A	IV	
Josef-Ströthoff-Straße	Mi	A	I	von Hertingerstr. bis Grabengasse
Josef-Ströthoff-Straße	Mi	A	II	von Grabengasse bis Südring
Kamener Straße	Kö	ÜÖ	III	von Anfang Bundesbahnkreuzung bis Hsnr.105
Kamener Straße	Kö	ÜÖ		Bundesstraße bis Stadtgrenze
Kampstraße	Mi	A	III	
Kantstraße	Mi	ÜÖ	II	
Karlstraße	Ma	A	VII	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Karteneck	Mü	A	VI	
Karweg	Mi	A	III	
Katharinenplatz	Mi	FGZ	I	
Käthe-Kollwitz-Ring	Mi	ÜÖ	II	
Keppstraße	Bi	A	VII	
Kesebürener Dorfstraße	Ke	A	VI	
Kesebürener Landwehr	Ke	A	VII	
Kesebürener Weg	Mi	ÜÖ	III	von Wasserstraße bis B1
Kiefernweg	Mi	A	III	außer Stichstraßen
Kiefernweg	Mi	A	V	Stichstraßen
Kieler Straße	Kö	A	III	
Kirchplatz	Mi	A	III	
Kirchstraße	Mi	A	V	
Kirschbaumallee	Mi	A	VI	
Kleine Buderusstraße	Ma	A	V	
Kleine Burgstraße	Mi	IÖ	III	
Kleistraße	Ma	ÜÖ	III	von Massener Hellweg bis Massener Kirchweg, außer der Stichstraße Hsnr. 88 - 98
Kleistraße	Ma	A	V	Stichstraße Hsnr. 88 - 98
Kletterpoth	Mi	A	III	
Kletterstraße	Ma	A	V	
Klopstockstraße	Mi	A	III	
Klosterstraße	Mi	IÖ	III	
Klosterwall	Mi	A	V	
Kluse	Bi	ÜÖ		Kreisstraße
Knappenstraße	Kö	A	III	
Königsberger Straße	Mi	A	VI	
Königsborner Straße	Ma	A	III	von Mittelstraße bis BAB, außer Stichstraßen
Königsborner Straße	Ma	A	V	Stichstraßen und von Afferder Weg bis Bundesbahnbrücke
Königstraße	He	A	VI	
Koppelweg	Ma	A	V	
Körnerstraße	Mi	A	III	von Morgenstraße bis Lessingstraße
Körnerstraße	Mi	A	VII	von Lessingstraße bis Hellweg
Kornstraße	Mi	IÖ	III	
Kranenkamp	Mi	A	III	
Krautstraße	Mi	A	III	
Kreuzdornweg	Ue	A	VI	
Krummacker	Mü	A	VI	
Krummes Wiese	Ma	A	V	
Krummfuß	Mi	A	III	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Kühlstraße	He	A	VI	
Kuhstraße	Lü	IÖ	IV	von Lünerner Kirchstraße bis Hsnr. 53, außer Stichstraßen
Kuhstraße	Lü	A	VI	Stichstraßen
Kurt-Tucholsky-Straße	Ma	A	V	
Kusengarten	He	A	VI	
Kusenkamp	Mü	A	VI	
Lammertstraße	Lü	A	VI	
Lange Wand	Af	A	VI	
Lärchenweg	Mi	A	III	
Lehmbredde	Lü	A	VI	
Leibnitzstraße	Mi	ÜÖ	III	
Lerschstraße	Mi	A	III	
Lessingstraße	Mi	A	III	
Liedbachstraße	Bi	IÖ	VII	außer Stichstraßen
Liedbachstraße	Bi	A	V	Stichstraßen
Ligusterweg	Kö	A	III	
Lippestraße	Ma			Landesstelle Massen
Lönsstraße	Mi	A	III	
Lortzingstraße	Mi	A	III	
Ludwig-Richter-Straße	Mi	A	III	
Luisenstraße	Kö	A	III	von Fr.-Ebert-Str. bis Fußweg Eingang Tennisclub
Luisenstraße	Kö	A	VII	Fußweg
Lüner Bachstraße	Lü	A	VI	
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	IÖ	IV	von Lünerner Kirchstraße bis Bundesbahn, außer Stichstraßen
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VI	Stichstraßen
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VII	ab Bundesbahn bis Werler Straße
Lünerner Dorfstraße	Lü	A	VI	
Lünerner Kirchstraße	Lü	ÜÖ	VII	
Lünerner Schulstraße	Lü	ÜÖ	III	im Bereich der Bebauung, außer Stichstraßen
Lünerner Schulstraße	Lü	A	VI	Stichstraßen
Lünerner Schulstraße	Lü/St	A	VII	ab Bundesbahn bis Dahlweg
Lüningstraße	Mi	A	III	
Magdeburger Straße	Kö	A	III	
Magnolienweg	Kö	A	VII	
Marcusgasse	Mi	Passage	III	Handreinigung
Marie-Curie-Straße	Ue	IÖ	III	nach Fertigstellung

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungsklasse	
Märkische Straße	Mi	A	III	
Markt	Mi	FGZ	I	
Markt Königsborn	Kö	A	III	
Martinstraße	Mi	A	III	von Iserlohner Straße bis Höhenstraße
Martinstraße	Mi	A	V	von Höhenstraße bis An der Steinkuhle
Massener Bachstraße	Ma	A	V	
Massener Bahnhofstraße	Ma	ÜÖ	III	von Massener Hellweg bis Bundesbahn, von Eintrachtstraße bis Dortmundener Str.
Massener Dorfstraße	Ma	A	V	
Massener Hellweg	Ma	ÜÖ	III	von Mittelstraße bis Poststraße
Massener Kirchweg	Ma	A	V	
Massener Straße	Mi	FGZ	I	von Markt bis Nordring
Massener Straße	Mi	IÖ	I	von Nordring bis Lindenweg
Massener Straße	Mi	IÖ	II	von Lindenweg bis Beethovenring
Massener Straße	Mi	ÜÖ	III	von Beethovenring bis Obermassener Kirchweg
Massener Straße	Mi	ÜÖ	VII	ab Obermassener Kirchweg bis Unnaer Str.
Mauerstraße	Mi	IÖ	II	
Max-Eyth-Straße	Mi	IÖ	III	
Max-Planck-Straße	Mi	IÖ	III	
Mehlhagen	Ma	A	V	
Merschhove	Ke	A	V	
Mesenhofstraße	Ue	A	VI	
Milanweg	Af	A	VI	
Mittelstraße	Ma	IÖ	III	außer abzweigende Stichstraße
Mittelstraße	Ma	A	V	Stichstraße
Morgenstraße	Mi	IÖ	II	von Bahnhofstraße bis Ostring
Morgenstraße	Mi	ÜÖ	III	von Ostring bis B1, ohne Auffahrtsarm
Mozartstraße	Mi	IÖ	III	von Beethovenring bis Nordring, ohne Stichstraßen
Mozartstraße	Mi	A	III	von Beethovenring bis Büddenberg, ohne Stichstraßen
Mozartstraße	Mi	A	V	Stichstraßen
Mühlenstraße	Mi	IÖ	III	
Mühlhausener Dorfstraße	Mü	A	III	
Mühlhausener Hellweg	Mü	A	VII	ab Heerener Str. bis Hsnr. 38
Mühlhausener Hellweg	Mü	A	VI	restlicher Bereich

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Mühlhauser Berg	Mü	A	VII	
Münchener Straße	Kö	A	III	
Nelkenstraße	Kö	A	III	
Neue Ostendstraße	Ma	A	V	
Neuer Weg	Lü	A	VII	
Neumarkt	Mi			Reinigung bei Bedarf
Nicolaistraße	Mi	A	V	
Niesenstraße	Mi	IÖ	III	
Nordlünerner Straße	Lü	ÜÖ	VII	Ortsdurchfahrt
Nordring	Mi	IÖ	III	
Nordstraße	Ma	IÖ	V	von Massener Hellweg bis Kletterstr.
Nordstraße	Ma	IÖ	III	von Hsnr. 39 bis Massener Bahn- hofstr., außer Stichstraßen
Nordstraße	Ma	A	V	Stichstraßen und von Massener Bahn- hofstr. bis Hsnr. 103
Nußbredde	Mü	A	VI	
Obere Husemannstraße	Mi	A	III	von Bundesbahn bis Beethovenring
Obere Husemannstraße	Mi	A	III	von Mozartstraße bis Nordring
Obere Husemannstraße	Mi	IÖ	III	von Beethovebring bis Mozartstraße
Obere Roonstraße	Ma	A	V	
Oberer Falkenweg	Af	A	III	
Oberer Kohlenweg	Mi	A	III	
Obermassener Kirchweg	Mi	A	III	von Hsnr. 1 bis Hsnr. 40
Obermassener Kirchweg	Mi	A	V	Stichstraßen
Ohmstraße	Mi	A	III	
Olivier-Quetel-Straße	Mi	IÖ	III	nach Fertigstellung
Ostbürener Straße	St	A	V	Kreisstraße
Ostbürener Weg	Si	A	VI	
Ostendstraße	Ma	A	V	
Osterkämpe	Ma	A	V	
Ostfeldweg	Lü	A	VI	
Ostring	Mi	ÜÖ	II	
Oststraße	He	IÖ	VII	
Otto-Brenner-Straße	Mi	IÖ	III	nach Fertigstellung
Otto-Hahn-Straße	Mi	IÖ	III	
Otto-Holzappel-Straße	Ma	IÖ	III	
Palaiseaustraße	Kö	IÖ	III	
Pappelweg	Mi	IÖ	V	nach Fertigstellung
Parallelstraße	Kö	A	V	
Parkstraße	Mi	IÖ	III	
Pestalozzistraße	Mi	A	VII	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Peukinger Weg	Mi	A	III	außer Stichwege
Peukinger Weg	Mi	A	V	Stichwege
Peukmanns Hof	Ke	A	V	
Platanenallee	Mi/Kö	IÖ	III	
Poststraße	Ma	IÖ	III	
Potsdamer Straße	Kö	A	III	
Provinzialstraße	Ma	A	V	
Quellenweg	Mü	A	VI	
Raabeweg	Mi	A	IV	
Rademachers Weg	Mi	A	V	
Rahlenbeckstraße	Mi	A	V	
Rathausplatz	Mi	FGZ	I	
Reckerdingweg	Ma	IÖ	III	von Hansastr. bis Eintrachtstr.
Reckerdingweg	Ma	IÖ	VII	von Eintrachtstraße bis Afferderweg
Reesenufer	He	A	Vi	
Rehfeuters Kamp	Mi	A	IV	
Reinpfad	Mi	A	III	
Rembrandtstraße	Mi	A	III	
Ringstraße	Ma	A	V	
Robert-Bosch-Straße	Mi	A	III	
Robert-Koch-Weg	Ma	A	V	
Rollmannstraße	Kö	A	III	
Rosenweg	Mi	A	III	
Rostocker Straße	Ma	A	V	
Rotdornweg	Ue	A	VI	
Rudolf-Diesel-Straße	Mi	A	III	
Ruheeck	Mü	A	VI	
Ruhekopf	Lü	ÜÖ	VII	
Ruhrstraße	Ma			Landesstelle Massen
Ruth- und Ellen-Weisner-Gasse	Mi	Passage	III	Handreinigung
Saarbrücker Straße	Mi	A	V	
Saarstraße	Kö	A	V	
Saatweg	Mi	A	V	nach Fertigstellung
Salinenstraße	Kö	A	III	
Salzweg	Kö	A	III	
Sanddornweg	Ue	A	V	nach Fertigstellung
Schachtkuhle	Mi	A	V	
Schäferstraße	Mi	IÖ	III	
Schillerstraße	Mi	A	III	außer Stichweg
Schillerstraße	Mi	A	V	Stichweg

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Schlehenweg	Ue	A	VI	
Schleiferstraße	Kö	IÖ	III	
Schlosserstraße	Kö	IÖ	III	
Schmale Straße	Mi	A	III	
Schmelzerstraße	Kö	IÖ	III	
Schmiedestraße	He	IÖ	VII	
Schubertstraße	Mi	A	V	
Schulstraße	Mi	IÖ	III	
Schultenhof	Ma	A	V	
Schürenkamp	Mü	A	VI	
Schütterweg	Mi	A	VI	
Schützenhof	Mi	A	III	
Schützenstraße	Kö	IÖ	III	
Schweriner Straße	Kö	A	III	
Schwertlacke	Ue	A	VI	
Sedanstraße	Ma	A	V	
Seitweg	He	A	VI	
Seminarstraße	Mi	A	III	
Sesekestraße	Ma			Landesstelle Massen
Siederstraße	Kö	A	V	
Siedlung	Lü	A	VI	
Siegfriedstraße	Ma	IÖ	III	von Brücke bis Karlstraße, außer Stichstraßen
Siegfriedstraße	Ma	A	V	Stichstraßen
Sperberstraße	Af	A	III	zwischen Falkenweg und Vaersthausener Str.
Sperberstraße	Af	A	V	zwischen Falkenweg und Kindergarten
Stefan-Zweig-Straße	Ma	A	V	
Steigerstraße	Kö	A	III	
Steimanns Hof	Ue	A	V	nach Fertigstellung
Steinen	He	A	VI	
Steinstraße	Mi	A	III	
Stettiner Straße	Ma	A	V	
Stockumer Dorfstraße	St	ÜÖ	III	außer Stichstraßen
Stockumer Dorfstraße	St	A	VI	Stichstraßen
Stockumer Hellweg	St	A	VI	
Stockumer Weg	Wh	ÜÖ	VII	
Stockumer Wiese	St	A	VI	
Stollenhofstraße	Ue	A	IV	
Stralsunder Straße	Ma	A	V	
Ströverstraße	Lü	A	VI	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Stuttgarter Straße	Kö	A	III	
Südring	Mi	ÜÖ	II	
Südwall	Mi	IÖ	III	
Südwall	Mi	A	III	
Talstraße	Mi	A	III	
Tannenweg	Mi	A	III	
Theodor-Storm-Straße	Ma	A	V	
Thomas-Mann-Straße	Ma	A	V	
Tippgarten	He	A	VI	
Trotzburgstraße	He	ÜÖ	VII	
Trotzburgstraße	He	A	VI	Stichstraße
Tulpenstraße	Kö	A	III	außer Stichwege
Tulpenstraße	Kö	A	V	Stichwege
Türkenstraße	Mi	ÜÖ	VII	
Twiete	Ue	A	III	von Uelzener Dorfstraße bis Uelzener Hellweg
Uelzener Dorfstraße	Ue	ÜÖ	III	
Uelzener Dorfstraße	Ue	ÜÖ	VII	außerhalb des Hochbordbereiches
Uelzener Hellweg	Ue	A	VI	
Uelzener Weg	Mi	ÜÖ	III	von Höingstr. bis DB
Uhlandstraße	Mi	IÖ	III	
Ulmenstraße	Mi	A	III	
Ulrichswall	Mi	A	III	
Unnaer Straße	Ma	ÜÖ	III	
Untere Husemannstraße	Mi	A	III	
Untere Roonstraße	Ma	A	V	
Unterer Falkenweg	Af	A	III	ohne Sackgasse
Vaersthausener Straße	Kö/Af	A	III	innerhalb des Hochbordbereiches
Vaersthausener Straße	Kö/Af	A	VII	außerhalb des Hochbordbereiches
Viktoriastraße	Mi	IÖ	III	von Hammer Str. bis Höingstr.
Viktoriastraße	Mi	A	III	von Höingstr. bis Saarbrückerstr.
Vinckestraße	Mi	A	III	
Vinning	He	A	VI	
Virchowstraße	Ma	A	VII	
Vöhdeweg	Af	A	V	
Vor dem Holz	Lü	A	VI	von Nordlünerner Str. bis Hacheney
Voßkuhle	Mi	A	III	
Waalwijker Straße	Kö	A	III	
Wagenfeldstraße	Mi	A	III	
Waldstraße	Bi	A	VI	
Wallgasse	Mi	A	V	
Wannweg	He	IÖ	VII	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Wasserkurler Straße	Ma	ÜÖ	III	von Dortmunder Str. bis Stadtgrenze
Wasserstraße	Mi	FGZ	I	von Markt bis Ulrichswall
Wasserstraße	Mi	ÜÖ	III	von Ulrichswall bis Kessebürener Weg
Weberstraße	Mi	A	III	
Weidenweg	Mi	A	III	
Weimarer Straße	Mi	A	III	
Weißdornweg	Ue	A	VI	
Wellingloh	Mi	A	VI	
Werler Straße	Ue	A	VI	
Werner-Bergengruen-Straße	Ma	A	V	
Westheck	Ma	A	V	
Westhemmerder Dorfstraße	Wh	ÜÖ	VII	
Westhemmerder Weg	He	ÜÖ	III	von "Wannweg" bis "Auf dem Winkel"
Westhemmerder Weg	He	ÜÖ	VII	von "Auf dem Winkel" bis "Hemmerder Dorfstr."
Westkamp	Ma	A	V	
Westring	Mi	IÖ	III	
Weststraße	Ma	A	V	
Westweide	He	A	VI	
Wiedenkamp	Ke	A	VI	
Wielandstraße	Mi	A	III	
Wiemannstraße	Lü	A	V	nach Fertigstellung
Wiesenanger	Mi	A	III	
Wiesenstraße	Mi	A	III	
Wilhelminenstraße	Kö	A	III	
Wilhelm-Sternfeld-Gasse	Mi	Passage	III	Handreinigung
Wilhelmstraße	Ma	A	V	
Winkelweg	Ma	A	V	
Zechenplatz	Kö	A	V	
Zechenstraße	Kö	IÖ	III	von Kamener Str. bis Hammer Str.
Zechenstraße	Kö	A	V	von Dorotheenstr. bis Hsnr. 90 (alte Führung)
Zedernweg	Mi	A	VI	
Ziegelstraße	Mi	A	III	
Zimmerplatz	Kö	A	VII	
Zu den Brüchen	Bi	A	VI	
Zum Bröhl	Wh	ÜÖ	V	
Zum Dörgänger	He	A	VI	

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	Reinigungs-klasse	
Zum Eichborn	Bi	A	VI	
Zum Hach	Bi	A	VI	
Zum Osterfeld	Mü	A	IV	von Uelzener Dorfstr. bis Dreishofstr.
Zum Schanzengraben	Ma	A	III	
Zum Südfeld	Bi	A	VII	
Zum Tierhagen	Si	A	VI	
Zur Kölke	Mü	A	VI	
Zur Massener Mühle	Ma	A	VII	
Zur Österwiese	Bi	A	VI	

Anlage zum ABl. StUN 26-101/21. Dezember 2001

102

B E K A N N T M A C H U N G

3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 41, I, 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 4, II, 4 der Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna wird wie folgt gefasst:

Für die Aufgaben

- a) Abschluss von Verträgen, Vergaben, Verpflichtungsermächtigungen
- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
- c) Aufnahme von Krediten / darlehensähnlichen Verbindlichkeiten
- d) Rechtsstreitigkeiten

von mehr als 25.600,00 € ist der Werksausschuss zuständig, im übrigen die Werkleitung.

§ 2

Der § 10 der Betriebssatzung der Stadt Unna für den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Unna wird wie folgt gefasst:

Das Stammkapital der Stadtbetriebe Unna beträgt 600.000,00 €

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die 3. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-102/21. Dezember 2001

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV: NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Stadt Unna vom 15.12.1995 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung beschlossen:

Abschnitt I:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 1
(Benutzungsgebühren)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Beseitigung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Unna nach §§ 4 Absatz 2 und 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet;
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Unna (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Verbandslasten, die die Stadt Unna anstelle der Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser je Tag einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine gesonderte Abwassergebühr für Kleineinleiter. Diese umfasst insbesondere die Kosten für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Fäkalschlammreinigungskapazitäten auf einer Verbandskläranlage sowie die anteiligen Kosten an der Klärschlammbehandlung und -beseitigung sowie der an die Einleitung der Restschmutzfrachten aus der Kläranlage zu zahlenden Abwasserabgabe.

§ 2 (Gesplittete Abwassergebühren)

Die Stadt Unna erhebt eine gesplittete Abwassergebühr. Hierzu erhebt sie

- a) eine Schmutzwassergebühr für die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Schmutzwasser, sowie
- b) eine Niederschlagswassergebühr für die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 3 (Schmutzwassergebühren)

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5). Der Berechnung der Gebühren wird die Anzahl der Kubikmeter zugrunde gelegt, die zwei Jahre vor dem Veranlagungszeitraum verbraucht wurde.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Dabei wird je Person bzw. je Einwohnergleichwert und Jahr ein Wasserverbrauch von 50 Kubikmetern zugrunde gelegt. Maßgebend sind die am Stichtag (1. Juli) ermittelten Personenzahlen der Meldebehörde mit 1. oder 2. Wohnsitz bzw. die festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch eine auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 Kubikmetern im Jahr ausgeschlossen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge auf Antrag um bis zu 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter
- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind **1,92 €**
 - b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,76 €**

§ 4

(Niederschlagswassergebühr)

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Bei der Gebührenermittlung wird davon ausgegangen, dass von befestigten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Teilflächen mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,5 keine gebührenpflichtigen Niederschlagswasserabflüsse in die öffentliche Kanalisation stattfinden. Diese Flächen werden deshalb bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Führt die gezielte oder diffuse Versickerung von Niederschlagswasser auf den an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken über unbefugt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Drainagesysteme zu einem Abfluss in diese Abwasseranlage, wird bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr der Grundsatz des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde gelegt. Die Stadt behält sich vor, die ihr in diesen Fällen ggf. zusätzlich entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zurückzufordern. Sollte diese Ableitung vorsätzlich erfolgen, kommt eine Ahndung als Abgabehinterziehung in Betracht.
- (6) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche
 - a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind, **1,11 €**jährlich,
 - b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten, **0,80 €**jährlich.

§ 5

(Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

(Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben)

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge **21,00 €**
 - b) für eine vergebliche An- und Abfahrt pauschal **13,00 €**
- (3) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens.

§ 7

(Gebührenpflichtige)

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührensschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung überarbeiten und aktualisieren will oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will.

§ 8
(Fälligkeit der Gebühr)

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Stadt Unna ist berechtigt, die Gebühren durch einen anderen von ihr beauftragten Dritten erheben zu lassen.

Abschnitt II:

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 9

(Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses (leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze) an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Unna in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Der hierfür zu erstattende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt (Aufwandsersatzbescheid).
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht
 - a) für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung,
 - b) für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände im Sinne des Absatzes 1 mit der Beendigung der Maßnahme.

Die Zahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Aufwandsersatzbescheides fällig.

- (3) Aufwandsersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufwandsersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte aufwandsersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung oder einen Anschluss über einen gemeinsamen Anschlussschacht, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks aufwandsersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung oder der Anschlussschacht mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke zu gleichen Anteilen aufwandsersatzpflichtig.

Abschnitt III:
Allgemeine Regelungen

§ 10
(Billigkeits- und Härterege-lungen)

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren und Kostenersätze auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11
(Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen)

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 15.12.1995 mit den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488 / SGV. NRW. S. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 13. September 1976 in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Art. 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) und durch Art. 2 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) – BGBl. III 753-9 sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432; ber. S. 3127) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 14.12.1995 beschlossen:

§ 1

Der § 26 Absatz 3 Satz 1 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna wird wie folgt gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000 € geahndet werden.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2001

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 26-104/21. Dezember 2001

105

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Unna vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Unna hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v. 17.12.1997 (GV NW S.458), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712/ SGV.NW S.610) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung in seiner Sitzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des kommunalem Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Für Gebührensschuldner, die zur Zahlung der Gebühren nicht imstande sind, besteht die Möglichkeit einer Stundung oder Ratenzahlung. Grundlage sind die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-105/21. Dezember 2001

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung				
I. Reihengrabstätten				
1. Überlassung einer Reihengrabstätte				
		2002	2003	2004
		€	€	€
a)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251 €	251 €	251 €
b)	Personen über 5 Jahre	371 €	458 €	556 €
c)	Personen im anonymen Feld	550 €	637 €	735 €
d)	Urnen	222 €	291 €	375 €
e)	Urnen im anonymen Feld	283 €	352 €	436 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
1. Verleihung des Nutzungsrechtes				
a)	Einzelgrabstätte auf allen städtischen Friedhöfen	892 €	979 €	1.058 €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	73 €	80 €	86 €
c)	Urnenwahlgrabstätte	888 €	1.164 €	1.499 €
d)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	47 €	61 €	78 €
e)	Erdgruft 2 Personen Kammersystem	2.518 €	2.622 €	2.717 €
f)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	169 €	176 €	182 €
Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a, c oder e erhoben.				
Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne eine Bestattung oder Beisetzung ist mit einer Verlängerungszeit von mindestens 5 Jahren möglich.				
III. Ausheben und Schließen der Gräber				
1. Bestattungsgebühren in einem Reihengrab				
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170 €	175 €	180 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	373 €	385 €	396 €
c)	im anonymen Feld	373 €	385 €	396 €
d)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	238 €	245 €	252 €
e)	Urnenbeisetzung je Beisetzung im anonymen Feld	238 €	245 €	252 €
2. Bestattungsgebühren in einem Wahlgrab				
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170 €	175 €	180 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	476 €	490 €	504 €
c)	im Kammergrabsystem	407 €	420 €	432 €
d)	Urnenbeisetzung je Beisetzung im Urnenwahlgrab	238 €	245 €	252 €
e)	Urnenbeisetzung je Beisetzung im Wahlgrab	238 €	245 €	252 €

IV. Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle				
1. Für die Aufbahrung				
a)	bis zum Tage der Bestattung	156 €	161 €	166 €
b)	in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	80 €	83 €	85 €
2. Für die Trauerfeier				
a)	Trauerhalle	284 €	293 €	301 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen				
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche				
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	281 €	289 €	298 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.069 €	1.101 €	1.134 €
c)	für das Ausgraben von Urnen	128 €	132 €	136 €
VI. Sonstige Gebühren				
a)	Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabdenkmälern und gärtnerische Ausgestaltung	64 €	66 €	68 €
b)	Umschreibung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	31 €	32 €	33 €
c)	Zweitschrift einer Urkunde	26 €	27 €	28 €

Anlage zum ABl. StUN 26-105/21. Dezember 2001

106

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Unna (Friedhofssatzung) vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie beruht auf den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

§ 1 Änderung

§ 37 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 3 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung über das kommunale Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Unna – Friedhofssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-106/21. Dezember 2001

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. , S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Unna betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Unna erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Unna kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Stadt Unna wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Unna durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Unna

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Unna umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsträgern oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Unna gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung folgende Abfallbeseitigungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten.
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 7. Betrieb eines Wertstoffhofes mit folgendem Leistungsspektrum:
 - 7.1 Entgegennahme von Grün-/ Baum-/ und Strauchschnitt.
 - 7.2 Entgegennahme von Holz.
 - 7.3 Entgegennahme von Kühl- und Gefriergeräten.
 - 7.4 Entgegennahme von Elektronikschrott.

- 7.5 Entgegennahme von Restmüll.
- 7.6 Entgegennahme von Sperrmüll.
- 7.7 Verkauf von Beistellsäcken für Rest- und Biomüll
- 7.8 Entgegennahme von Bauschutt.
- 7.9 Verkauf von Müllis und Bioabfalltüten
- 7.10 Sammelstelle für Altkleider, Glas, Papier, Korken, Batterien und Metall.
- 7.11 Die Annahmepalette kann um weitere Wertstoffe nach Beschluss des Werksausschusses erweitert werden.

Für die in den Punkten 7.1 - 7.7 genannten Leistungen werden Preise entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die unter Punkt 7.8 und 7.9 genannte Leistung unterliegt der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

- 8. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Unna mbH (GWA).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland GmbH (ehemals DSD-GmbH). Die Stadt Unna wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverordnungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Unna nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Unna kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von Sammelfahrzeugen des Kreises Unna angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind die in der Bestimmungsverordnung über besonders überwachtungsbedürftige Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) genannten Abfallarten.

- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Unna bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Unna bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Unna den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Unna haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 6. September 1978 (GV NW, S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Unna an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG), soweit dies der Stadt Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/ AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Unna bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 sowie Mulden mit einem Volumen von 1.100, 5.500 und 7.000 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke mit grüner Schrift, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
 3. Gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD);
 4. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Stadt Unna zugelassene Abfallsäcke entsprechen Abs. 2 Nr. 1 und 2 benutzt werden. Sie werden von der Stadt Unna eingesammelt, sofern sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die entsprechenden Abfallsäcke sind auf dem Servicehof und im Einzelhandel erhältlich.
- (4) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der Stadt Unna vorgeschrieben werden, dass die Abfallbehälter und Abfallsäcke am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Wahl der Behältergrößen steht den Grundstückseigentümern grundsätzlich frei. Es sind jedoch so viele bzw. große Abfallbehälter zu beschaffen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Anteil aufnehmen können.

Bei Großwohneinheiten oder vergleichbaren Einrichtungen wird die Wahlmöglichkeit der Müllbehälter nach § 10 Abs. 2 eingeschränkt. Zugelassen für derartige Einrichtungen sind nur die Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 L, 5.500 L und 7.000 L.

- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Unna den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Unna zu dulden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden. Die Anpassung erfolgt monatlich. Ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,50 Euro erhoben.

Von dem Mindestmaß an 80 Liter Fassungsvermögen bei den Rest- und Biomüllgefäßen ist nicht abzuweichen.

- (4) Die Stadt Unna oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt jedem Anschlussberechtigten gelbe Wertstoffsäcke für Transport- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Verfügung. Die Stadt Unna macht die Bezugsstellen in geeigneter Weise bekannt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtage möglichst zu ebener Erde und nahe der Grundstücksgrenze bereitzustellen und so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden.
Abfallsäcke und DSD-Säcke sind erst zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.
- (2) Standplätze für Abfallbehälter mit 1.100 und mehr Liter Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (4) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Beschickung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 1.100, 5.500 oder 7.000 Volumen müssen entsprechende Standflächen und Abrollwege zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Wertstoffsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Unna gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Unna gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Depotcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, und dass die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.

- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen und Verpackungen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Unna bereitzustellen.
1. Altglas ist getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer füllen.
 2. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer zu füllen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Verpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten gelben Wertstoffsäcke bzw. gelben Wertstoffbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so befüllt werden, dass sich der Deckel schließen und der Behälter ordnungsgemäß entleeren lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist vom Abfallbesitzer zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung auch bei Frost stattfinden kann.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Unna im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden werktags wie folgt entleert:
 1. Der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie die 1.100l Restmüllgefäße werden im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert.
 2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der gelbe Wertstoffsack (oder Wertstoffbehälter), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Volumen 1.100 Litern sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.
- (4) Sammelcontainer für Altglas und Altpapier werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert.
- (5) Der jährliche Abfallkalender der Stadt Unna mit Ausweisung von Entsorgungsrevieren, Abfuhrhythmen und Abfuhrtagen ist verbindlich. Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholungstermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der Stadt Unna bekanntgegeben.

§ 16

Sperrmüll-Abholservice

- (1) Die Stadt Unna entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden brennbaren sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die von der Stadt Unna zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:
 1. Haushaltsauflösungen
 2. Gebäudebestandteile, insbes. Badewannen, Türen und Fenster

3. Renovierungsabfälle, insbes. Tapeten und Farben
 4. Baurestmassen, insbes. Bauschutt
 5. schadstoffhaltige Abfälle nach § 3 dieser Satzung
 6. Ölradiatoren
- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt Unna zu bestellen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen die Entrichtung einer Eilgebühr erfolgt die Abholung montags bis freitags innerhalb von 72 Stunden.
- (4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

§ 17

Servicehof

- (1) Die Stadt Unna unterhält einen Servicehof zur Annahme von Wertstoffen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Folgende Abfallarten werden angenommen:
1. Altkleider, Glas (sortiert nach Farbe), Papier, Korken, Batterien und Metall
 2. Kühl- oder Gefriergeräte
 3. Grün-, Baum- und Strauchschnitt
 4. Holzabfälle
 5. Bauschutt
 6. Elektronikschrott
 7. Restmüll / Sperrmüll

- (2) Folgende Abfallarten die unter Abs.1 Punkt 1 - 7 fallen werden am Servicehof der Stadt Unna nicht angenommen:
1. Bei Holzabfällen:
Druckimprägnierte Hölzer, z. B. Jägerzäune, Bahnschwellen, Palisaden, Telegrafmasten; Hölzer, die mit Schaumstoff bespannt sind, z. B. Polstermöbel; Hölzer mit Glas, z. B. Türen, Fenster; Baumholz und Wurzeln.
 2. Bei Bauschutt:
Rigips und Teerdecken.
 3. Bei Altmetall:
Metalle, die mit Kunststoffanteilen versehen sind, Gummi oder andere Anhaftungen; Autoschrott wie Karosserieteile, Motoren oder Motorteile.
- (2) Die Stadt Unna kann probeweise bzw. vorübergehend weitere Abfallarten für die Annahme an dem Servicehof zulassen. Die Abfallarten, die Höchstmenge und ggfs. der Zeitraum der Annahme werden von der Stadt Unna in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Unna den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Unna unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Unna ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Grundstücke mit vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Unna als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dies im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Unna berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW, S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Unna ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Unna obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt Unna ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigungseinrichtung der Stadt Unna und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Unna werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung der Stadt Unna erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Unna zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Unna bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke und -behälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4 bis 8 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
 - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen § 18 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
 - h) Sammelcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 Nr. 1 - 2 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt oder den angefallenen Abfall an den Standort dieser Sammelcontainer ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 26-107/21. Dezember 2001

Anlage zur Abfallsatzung 2002

EAK-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen
15 01 01	Papier und Pappe
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Materialien
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 03	Altreifen
16 01 04	aufgegebene Fahrzeugwracks
16 01 99	Abfälle a.n.g.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 99 D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn

17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel
EAK-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 01	Erde und Steine
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz
20 01 20	Batterien
20 01 24	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)
20 02	Garten- und Parkabfall (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 04	Versitzgrubenschlamm
20 03 05	Fahrzeugwracks

a.n.g. = anderweitig nicht genannt

Anlage zum ABl. StUN 26-107/21. Dezember 2001